

Satzung

des

Fördervereins der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain e. V.

Fassung vom 26.05.2009

VEREINSSATZUNG

Förderung der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain e. V. in der Fassung der 3. Änderung vom 26.05.2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain e. V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großenhain / Sachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle sowie materielle Förderung der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die möglichst früh einsetzende Förderung musikalischer und künstlerischer Leistungen und Interessen sowie einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung besonders der Kinder und Jugendlichen im Sinne der geistig-kulturellen sowie persönlichkeitsbildenden Arbeit und Projekte der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain, verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Insbesondere sollen die Mittel verwendet werden für:
 - Bereitstellung von Honoraren für Lehrkräfte, die Unterricht für die Spielbesetzungen der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain, erteilen;
 - finanzielle und materielle Unterstützung von Probenlagern und Spielgruppenprojekten (Fahrten, etc.), die mit dem sozialen Engagement der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain, in Zusammenhang stehen;
 - finanzielle und ideelle Förderung der mit der Breitenwirksamkeit der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain, in Zusammenhang stehenden Unterrichts-

stunden und Projekte der Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Meißen, der es für die Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain, jedoch dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Stiftungen,
 - Körperschaften unterschiedlicher Rechtsformen.

Minderjährige natürliche Personen müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Juristische Personen, Stiftungen und Körperschaften werden durch eine von ihnen benannte natürliche Person als Repräsentant in eigener Verantwortung vertreten.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern bzw. gefördert haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung der Stiftung oder der Körperschaft,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei Neuaufnahme kann mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied unterstützt die Interessen des Vereins nach Kräften und befolgt die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (2) Jedes Mitglied hat einfaches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte darf nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstandes kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Beisitzer/in.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sollen uneingeschränkt geschäfts- und haftungsfähig sein.

- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der/die Leiter/in des Musikschulbezirkes Großenhain der Musikschule des Landkreises Meißen wird ohne Stimmrecht mit beratender Funktion in den Vorstand kooptiert. Er/Sie kann sich vertreten lassen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere zur Verwirklichung des Vereinszweckes, soweit Angelegenheiten nicht durch die Satzung der ordentlichen Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Regelung der finanziellen Angelegenheiten, entsprechend dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr als Gründungsvorstand, dann für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der jeweils letzten Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln als Person zu wählen. Darüber hinaus sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in auch in ihrem Amt einzeln durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder bei juristischen Personen deren Repräsentant/in gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden unter Begründungszwang den Ausschlag. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können in Vorstandssitzungen oder auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes,

- Bestellung der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Festsetzung über die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung durch Abstimmung.
- (4) Die Teilnahme von Gästen muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 14

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlausschuss.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen über:
 - a. zwingende Änderungen der Satzung, die sich aus Gesetzesänderungen ergeben,
 - b. Änderungen der Satzung sowie Änderungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhaltes zur Beseitigung offener Unrichtigkeiten handelt.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Fördervereins der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Fördervereins zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Fördervereins beraten und abgestimmt.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (7) Zugelassene Gäste genießen kein Stimmrecht.
- (8) Über die ordentlichen Mitgliederversammlungen generell, insbesondere über Verhandlungen und Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in sowie dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und beim Vorstand zur Einsicht ausliegt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Meißen, der es für die Musikschule des Landkreises Meißen, Musikschulbezirk Großenhain, jedoch dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.02.1994 beschlossen.
- (2) Die 1. Änderung der vorstehenden Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.1997 beschlossen.
- (3) Die 2. Änderung der vorstehenden Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2001 beschlossen.
- (4) Die 3. Änderung der vorstehenden Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.05.2009 beschlossen.

Großenhain, den 26.05.2009